

11. 1. Kann der Remittent Eigentum an acceptierten Wechsel erwerben, bevor ihm derselbe ausgeantwortet ist, und dessen Herausgabe aus der Konkursmasse des Ausstellers fordern?

2. Wie ist die Frage zu beantworten, wenn das Wechselpapier zwar das Accept, aber noch nicht die Unterschrift des Ausstellers trägt? Darf diese Unterschrift nach Eröffnung des Konkurses ergänzt werden?

3. Kann der Gläubiger, welchem die Einsendung des Acceptes eines Kunden zur Anrechnung auf seine Vorschüsse avisiert war, die Herausgabe des bei dem Gemeinschuldner vor Eröffnung des Konkurses eingelaufenen Blankoacceptes fordern, wenn das der Unterschrift des Ausstellers entbehrende Papier an eigene Order lautet?

4. Welches örtliche Recht ist maßgebend für die Anweisung?

I. Civilsenat. Ur. v. 27. Mai 1891. i. S. J. Sch. (Kl.) w. Dr. B. als Verwalter im Konkurse von N. H. (Wekl.) Rep. I. 80/91.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Konkursmasse N. H. zu Frankfurt a. M. befindet sich im Besitze von 8 Accepten von Kunden aus Oesterreich-Ungarn, denen sie Kaffee verkauft hatte. Sie hatte diese Kunden mittels Faktura avisiert, daß die Zahlung durch Tratten an die Order J. Sch. gewünscht werde. Der Gemeinschuldner hatte bei J. Sch. Kredit genommen in der Weise, daß er demselben seine Kaffeetratten unacceptiert überfandte. Dagegen zog er auf J. Sch. Diesen ersten Tratten, welche vorläufig, noch vor der Lieferung des Kaffees, ausgestellt waren, die

mit dem Geldbetrage, wie er sich nach der Lieferung herausstellte, nur ungefähr übereinstimmten und niemals zum Accepte eingefandt wurden, folgte die effektive Realisierung, indem demnächst die Accepte auf neue Tratten eingeholt und die Kunden angewiesen wurden, dieselben entweder an Sch. oder an N. S. einzusenden. So ist auch hier verfahren: Jene 8 Kunden sollten nach den Begleitschreiben die Tratten, sei es der Firma S., sei es der Klägerin, übersenden. Die Klägerin in Firma J. Sch. in Wien hatte jene ersten Wechsel bezüglich aller Schuldner bereits überfandt erhalten. Die Tratten waren sämtlich an die Order von J. Sch. ausgestellt, nur eine von N. & K. an eigene Order. Die Kunden haben die Wechsel acceptiert, sie aber sämtlich an die Firma N. S. eingeschendet, über welche am 9. Juni 1890 der Konkurs eröffnet ist.

Klägerin fordert von der Konkursmasse Herausgabe der oben bezeichneten Accepte und Ersatz des durch die Nichtherausgabe entstehenden Schadens. Beide Instanzen wiesen die Klage ab. Auf die Revision ist das Berufungsurteil zum Teil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsurteil beruht auf Gesetzesverletzung, indem es ausspricht, daß keine der hier in Frage stehenden Wechselurkunden durch Tradition oder auf eine sonstige Weise in das Eigentum der Klägerin übergegangen sei. Soweit die Wechsel an die Order von J. Sch. in Wien gezogen waren oder gezogen werden sollten, waren sie dazu bestimmt, Forderungen für J. Sch. zu begründen. Auch waren darüber, daß dies erfolgen sollte, alle beteiligten Personen einverstanden. Der Gemeinschuldner hatte bereits die Valuta für diese Wechsel und für andere Forderungen von der Klägerin erhalten: er hatte ihr im voraus Tratten über den ungefähren Betrag der Forderungen an seine Kunden übergeben, welche an die Order von J. Sch. lauteten. Nur sollte die Klägerin diese Tratten weder in Umlauf setzen noch den Bezogenen zum Accepte oder zur Zahlung vorlegen; vielmehr war der Gemeinschuldner verpflichtet, das Accept einzuholen, und deshalb sandte er eben die neuen Wechsel an die Kunden zum Accepte. Der Gemeinschuldner hatte auch bereits die Kunden durch die Facturen avisiert, daß sie in dieser Weise zahlen sollten. Endlich wies er die Kunden an, die Accepte entweder an ihn oder direkt an J.

Sch. einzusenden. Diese Handlung des Gemeinschuldners läßt sich juristisch nicht anders beurteilen, als daß der Gemeinschuldner zwar auch im eigenen Interesse, aber doch für die im Wechsel genannte Remittentin, welcher dadurch Wechselforderungen erworben werden sollten, das Accept dieser an deren Order lautenden Wechsel einholte. Er handelte soweit als Vertreter von F. Sch.; und da der Inhaber dieser Firma hierum wußte und damit einverstanden war, so war die Handlung des Vertreters geeignet, dem Vertretenen sowohl die Forderung an den Acceptanten zu erwerben, welcher damit, daß er den an die Order von F. Sch. lautenden Wechsel annahm, dieser Firma zu zahlen versprach, als auch das Eigentum am Papiere. Denn dieses Eigentum geht parallel der Forderung aus dem Papiere, und dieselben Gründe, welche dafür sprechen, daß durch jenen Vertrag eine Forderung für die Klägerin erworben worden konnte, sprechen dafür, daß Besitz und Eigentum am Papiere für den Vertretenen erworben wurden, auch wenn das Papier dem Vertretenen noch nicht ausgehändigt war.

Daß der Klägerin die Forderung aus dem Wechsel und das Eigentum am Wechsel nicht schon dann erworben worden wäre, wenn der acceptierte Wechsel fertig, also auch mit dem Namen des Ausstellers versehen vorlag, würde dann anzunehmen sein, wenn der Gemeinschuldner die Ausantwortung des Wechsels von irgend welchen erst noch eintretenden Umständen abhängig gemacht hätte, wenn er bis dahin zwar im Interesse von F. Sch. aber im eigenen Namen gehandelt, wenn er sich die Übertragung des Eigentumes am Wechsel durch dessen Übergabe vorbehalten gehabt hätte. Dies anzunehmen würde dann nahe liegen, wenn F. Sch. nicht bereits die Valuta gezahlt gehabt hätte, wenn dieselbe vielmehr erst gegen Ausantwortung der Accepte hätte gezahlt werden sollen. Es könnte auch angenommen werden, wenn sonst nach der zwischen den Parteien getroffenen Verabredung die Ausantwortung der Accepte nicht anders als nach einer vorgängigen Leistung der Remittentin oder gegen eine solche Leistung hätte erfolgen sollen, etwa gegen Rückgabe der ersten Tratten. Allein von solchen Vorbehalten ist nichts behauptet, und liegt nichts vor. Das Gegenteil geht daraus hervor, daß der Gemeinschuldner den Kunden ausdrücklich freistellte, ihre Accepte unmittelbar an die im Wechsel genannte Remittentin einzusenden. Unzweideutiger konnte der Gemeinschuldner nicht aussprechen, daß er kein Interesse daran

habe, die Wechsel zurückzuhalten oder die Wirkung dessen, was sich als ein Handeln für die klagende Handlung darstellte, darauf einzuschränken, daß es nur als ein Handeln für deren Rechnung gelten sollte. Unbestritten geblieben ist, daß die Accepte vor der Konkursöffnung erteilt sind. Nicht behauptet hat die Beklagte, daß, soweit die Tratten den Namen des Gemeinschuldners tragen, derselbe diesen Namen erst darauf gesetzt habe, nachdem der Konkurs über sein Vermögen eröffnet war. Unerheblich ist es aber für die hier vorliegende Frage, ob der Name daraufgesetzt war, bevor der Gemeinschuldner die Wechsel zum Accepte versandte, oder nachdem sie von den Acceptanten an ihn zurückgekommen waren. Denn im letzten Falle machte er sie zu Urkunden, aus denen der Remittentin eine Wechselforderung an die Acceptanten und eventuell eine Regreßforderung an ihn selbst zusteht, damit fertig, daß er seinen Namen als den des Ausstellers in Fortsetzung seiner stellvertretenden Handlungen darauf setzte. Daß er sich dadurch zugleich persönlich der Remittentin verpflichtete, steht der Annahme einer Stellvertretung für die Remittentin auch bei dieser Handlung nicht entgegen. Der Konkursverwalter hat nur behauptet, was von der Klägerin bestritten ist, daß die Accepte von K., M., S. u. W., N. und R. noch jetzt ohne Unterschrift des Gemeinschuldners S. seien. Damit hat er zugegeben, daß die übrigen Accepte diese Unterschriften tragen. Er ist also verpflichtet, diese, nicht der Konkursmasse, sondern der Klägerin gehörigen Wechsel derselben herauszugeben und ihr den durch die Vorenthaltung derselben entstandenen Schaden zu erstatten . . .

Anders liegt die Sache bezüglich der Accepte von K., M., S. und W. dann, wenn die von der Klägerin bestrittene Behauptung wahr ist, daß die betreffenden Urkunden den Namen und die Unterschrift eines Ausstellers nicht tragen. Denn dann liegen keine Wechsel vor (Art. 4. Ziff. 5 W.O.). Der Klägerin ist also eine Wechselforderung nicht erworben. Daß ihr aber hätte das Eigentum dem Papiere erworben werden sollen, auch wenn daselbe ein nicht fertiger Wechsel war, läßt sich nur unter besonderen Umständen annehmen. Daß ein in blanco erteiltes Accept eine vermögensrechtliche Bedeutung hat, ist von dem Reichsoberhandelsgerichte und von dem Reichsgerichte anerkannt. Auch für Oesterreich ist durch eine Ministerialverordnung vom 6. Oktober 1853 ausgesprochen:

Die Einwendung, daß zur Zeit, als die Acceptation . . . auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers . . . noch gemangelt hat und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung teilgenommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Vereinbarung zuwiderlaufende Ausübung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist.

Möglich ist es danach allerdings, daß auch das Accept einer die Unterschrift eines Trassanten nicht tragenden Urkunde als ein Vermögensgegenstand, eine Sache von Wert legitim veräußert wird, von Hand zu Hand geht, indem es, dem Willen des Acceptanten entsprechend, dem jeweiligen Inhaber überlassen wird, die Urkunde durch Darauflösen der Unterschrift eines Ausstellers zu einem Wechsel zu machen. Und ebenso wäre es denkbar, daß der Gemeinschuldner, indem er die Urkunde, welche bereits den Namen des Bezogenen und den der Remittentin enthielt, ohne daß er dieselbe als Aussteller unterschrieben hatte, dieselbe für die Remittentin zum Accept versandte, den Willen hatte, für die Remittentin Eigentum eventuell schon in dem Zustande zu begründen, wo die Urkunde das Accept des Bezogenen enthielt, um der Remittentin die Macht zu erteilen, die Urkunde zu einem Wechsel zu machen, sei es dadurch, daß sie die Unterschrift des Gemeinschuldners als Ausstellers einholte, sei es dadurch, daß sie eine dritte Person als Aussteller unterschreiben ließ.

Allein um eine solche Wirkung herbeizuführen, genügte nicht der Wille des Gemeinschuldners allein, es mußte, wenn legitim verfahren werden sollte, der Wille des Bezogenen hinzutreten, welcher erst durch sein Accept der Urkunde jene Bedeutung verschaffte; und da dieses Accept in verschiedenem Sinne aufgefaßt werden konnte, so kann aus dem Umstande allein, daß es auf die Urkunde gesetzt wurde, bevor dieselbe die Unterschrift eines Ausstellers trug, nicht gefolgert werden, der Bezogene habe damit erklärt, es sei ihm gleichgültig, welche Person mit ihrem Namen als Aussteller unterzeichne. Da der Bezogene dem Gemeinschuldner den Betrag schuldete, über welchen die Urkunde ausgestellt war, so konnte er die Absicht verfolgen, das Geschäft mit dem Gemeinschuldner selbst zu bereinigen, sodas er erwartete

und forderte, der Gemeinschuldner werde seinen Namen als Aussteller unterzeichnen, damit der Acceptant, wenn er demnächst den Wechsel der Remittentin oder deren Nachmanne zahle, mit der quittierten Urkunde selbst den Beweis erbringen könne, er habe seine Schuld aus dem Kaffeegeschäfte getilgt. Hatte nun aber der Gemeinschuldner den Bezogenen freigestellt, die Accepte auf den mit der Unterschrift eines Ausstellers nicht versehenen Tratten entweder an die aus der Urkunde zu ersehende Remittentin oder an ihn selbst einzusenden, und die Acceptanten wählten diesen letzteren Weg, so spricht das nicht für die Auffassung, die Acceptanten hätten die Remittentin zur Eigentümerin eines Blankoacceptes machen wollen, sie hätten sich der Remittentin schlechthin verpflichtet wollen, gleichgültig, wessen Unterschrift dieselbe als die des Ausstellers einholte. Liegen also keine weiteren, bisher nicht behaupteten Umstände vor, aus denen auf einen solchen nicht kundgegebenen Willen der Acceptanten zu schließen wäre, so würde allerdings anzunehmen sein, daß das Eigentum an dem Papiere in der Person der Klägerin erst in dem Zeitpunkte erworben war, wo dasselbe die Gestalt erlangt hatte, welche eine Forderung der Klägerin aus dem Papiere begründete. Ist aber, bevor der Gemeinschuldner den Wechsel für die Klägerin fertig gemacht hat, der Konkurs über sein Vermögen ausgebrochen, so hat die Klägerin kein Recht darauf, daß das Unvollendete durch eine Handlung des Gemeinschuldners für sie fertig gemacht werde. Zunächst steht der Klägerin entgegen, daß das Stellvertretungsverhältnis zwischen dem Gemeinschuldner und der Klägerin nach dem Rechte, unter welchem die Klägerin steht, durch den Konkurs aufgehoben ist.

Vgl. Oesterreichisches bürgerliches Gesetzbuch §. 1024: Die Verhängung des Konkurses über das Vermögen des Machthabers erklärt die erteilte Vollmacht für aufgehoben.

Sodann steht §. 1 R.D. entgegen. Danach umfaßt der Konkurs das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Konkurses gehörige Vermögen. Ist es bis dahin zu einer gültigen Anweisung der Drittschuldner, an F. Sch. zu zahlen, nicht gekommen, so bleiben der Konkursmasse die Forderungen aus den Geschäften, welche der Gemeinschuldner mit seinen Kunden geschlossen hat, und welche, soviel bisher aus den Thatbeständen erhellt, der Gemeinschuldner selbst durch Lieferung des Kaffees erfüllt hat. Diese Forderungen können der

Konkursmasse nicht dadurch entzogen werden, daß der Gemeinschuldner solche Accepte der Kunden, welche er durch seine Unterschrift zu Wechseln der Remittentin machen sollte, die aber bei der Eröffnung des Konkurses solche Wechsel nicht waren, gegen den Willen des Konkursverwalters und der Gläubigerschaft zu Wechseln der Remittentin macht.

Nun hat sich allerdings die Revisionsklägerin bemüht, die Ansicht zu begründen, daß eine solche Anweisung auch schon vor dem Ausbruche des Konkurses zustande gekommen sei. Und es ist ihr darin beizutreten, daß die Begründung des Berufungsurtheiles auch nach der Richtung rechtsirrtümlich ist, in welcher die Wirkung einer solchen Anweisung, daß dadurch die Forderung übertragen würde, ausgeschlossen sein soll. Das Berufungsurteil will diese Frage nach dem in Frankfurt a. M. geltenden gemeinen Rechte beurteilen, weil in Frankfurt a. M. der Gemeinschuldner zu erfüllen gehabt hätte. Allein dieser Maßstab ist unrichtig. Die Drittschuldner wohnen in Oesterreich-Ungarn. Die Frage, ob die angeblich vorliegenden Handlungen geeignet gewesen seien, eine dem Gemeinschuldner zustehende Forderung auf die Klägerin, eine Wiener Firma, zu übertragen, kann nur nach österreichisch-ungarischem Rechte beurteilt werden. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche §. 1408 gilt aber dem Assignatar die Assignation als Abtretungsurkunde, wenn der Assignant seinem Schuldner als Assignaten die Zahlung nur in eben dem Maße, als er sie ihm zu leisten schuldig war, aufträgt und den Assignatar an ihn zum Empfange anweist. Allein es ist der Revisionsklägerin nicht gelungen, den Nachweis zu führen, daß eine solche Anweisung zustande gekommen sei. Die den Kunden übersandten Facturen enthielten nur den Avis, daß der Gemeinschuldner den Betrag durch Tratten an die Order F. Sch. entnommen habe, und die Bitte, das Accept nach Empfang der Ware einzusenden. Danach sollte sich also die Anweisung durch die Tratte vollziehen; ist diese nicht zustande gekommen, weil der Gemeinschuldner unterlassen hat, dieselbe als Aussteller zu unterschreiben, so fehlt es an einer Anweisung der Assignaten. Ebenso fehlt es an einer Ermächtigung der Assignatarin, die von den Kunden geschuldeten Summen zu erhalten, wenn dieselbe die ihr übersandten ersten Tratten weder den Kunden präsentieren noch sie in Umlauf setzen durfte, und wenn die zweiten Tratten nicht zur Vollendung gekommen sind. Daß

aber ebensowenig in jenen ersten Tratten eine von der Anweisung unabhängige Cession enthalten war, bedarf keiner besonderen Begründung. Hiernach ist zwar das Berufungsurteil auch, soweit es sich auf diese Accepte von R., M., S. und W. bezieht, aufzuheben, die Sache ist aber, da die Thatsache nicht feststeht, ob die betreffenden Urkunden die Unterschrift des Ausstellers nicht tragen, zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen . . .

Dagegen war die Revision zurückzuweisen, soweit das Urteil sich auf das Accept von N. & R. bezieht. Denn dieses Accept ist auf eine an eigene Order gestellte Tratte gesetzt. In der Urkunde tritt also eine Beziehung auf die Klägerin überhaupt nicht hervor. Die Urkunde wich in der Form von der Ankündigung der Faktura ab. Daß der Gemeinschuldner als Aussteller den Wechsel auf die Klägerin giriert habe, hat die Klägerin nicht behauptet. Nun wäre es denkbar, daß der Gemeinschuldner, wenn dies Accept, wie der Konkursverwalter behauptet, die Unterschrift eines Ausstellers nicht trägt, die Urkunde gerade so ausgestellt hätte, um der Klägerin ein bequemes Mittel an die Hand zu geben, die Urkunde durch ihre Unterschrift als die der Ausstellerin zu einem Wechsel zu machen, und daß der Bezogene dem Gemeinschuldner überlassen wollte, das Blantoaccept der Klägerin zur Verfügung zu stellen, diese aber es angenommen habe, um es in der ihr passenden Weise zu gebrauchen. Allein so wie die Thatsachen vorliegen, ist irgend ein Anspruch der Klägerin aus der Urkunde nicht erkennbar. Es wäre also Sache der Klägerin gewesen, besondere Umstände zu behaupten, welche ihren Anspruch auf dies Accept begründeten. Solche Umstände hat sie nicht behauptet. Indem sie bestritten hat, daß sich das Accept ohne Unterschrift eines Ausstellers bei Eröffnung des Konkurses in der Konkursmasse vorgefunden habe, hat sie die Wertung der Anzeigen, welche sich für ihren Anspruch aus der Einholung eines Blantoacceptes ergeben könnten, abgelehnt. Und da sie auch nicht behauptet hat, daß der Wechsel ein auf sie lautendes Giro trage, hat sie ihren Anspruch auch für den von ihr angenommenen Fall nicht substantiiert, daß der Wechsel die Unterschrift des Gemeinschuldners als Ausstellers trägt . . .“